

24.05.2016

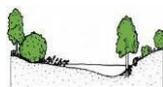
Neubau von fünf Windenergieanlagen
in der Samtgemeinde Fürstenau,
Landkreis Osnabrück
(Fläche 13 – Swatte Poele)

**Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung
von Wohnbebauung im Außenbereich**

Auftraggeber:

Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG

Dorfstr. 14, 49626 Bippen, OT Vechtel



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

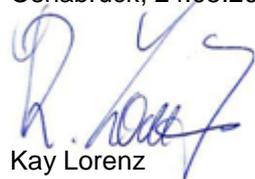
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG
Dorfstr. 14
49626 Bippen, OT Vechtel

Verfasser: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz

Osnabrück, 24.05.2016



Kay Lorenz

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt bdla

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	1
2	Ermittlung und Beschreibung der betroffenen Wohngebäude	3
3	Beschreibung und Prüfung der Einzelobjekte.....	4
3.1	IP 01.....	4
3.2	IP 02.....	9
3.3	IP 03.....	14
4	Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich.....	19
5	Quellenverzeichnis	20

Karten:

Karte 1: Übersichtskarte prüfungsrelevanter Wohngebäude

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG stellt einen Bauantrag zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der geplanten Vorrangfläche Nr. 13 „Swatte Poele“ in der Samtgemeinde Fürstenau, Gemeinde Bippen.

Anlagentyp: Senvion M 122 NES, 3.2 MW

Nabenhöhe: 139 m

Rotordurchmesser: 122 m

Gesamthöhe: 200,00 m

Nennleistung: 3.200 kW

Tageskennzeichnung: Rotorblattspitzen je 6 m rot-weiß-rot sowie rote Streifen an Gondel und Turm

Zu den beizubringenden Unterlagen zählt eine Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird untersucht, ob das geplante Vorhaben den Anforderungen des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, genügt, da bei Unterschreitung bestimmter Abstände eine sog. „rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung“ ausgeht. Die Vorgabe dazu entstammt dem WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN (Stand 24.02.2016). Der Erlass bezieht sich dabei auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 B 72.06; Az.: 4 B 36.10) sowie des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalens vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05).

Letzteres hat in seinem Urteil „*grobe Anhaltswerte entwickelt, die sich an dem Verhältnis der Gesamthöhe der Anlage zu dem Abstand zur Wohnbebauung orientieren. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls“.*

Das OVG NRW hat im o. g. Urteil zur Operationalisierung des Sachverhalts Bewertungskriterien entwickelt, die die Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität optisch bedrängender Wirkung ermöglichen sollen. Die Genehmigungsbehörde legt diese nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Einzelfallprüfung zu Grunde:

- Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Innen- und Außenräumen, die regelmäßig dem Aufenthalt dienen (Wohnzimmer, Terrassen und andere Aufenthaltsbereiche) durch Blickachsen zu WEA
- Ermittlung der bestehenden bzw. in zumutbarer Weise herstellbaren Abschirmung der Wohngrundstücke zu den Anlagen
- Ermittlung der Hauptwindrichtung und damit der Stellung der Rotoren zu den Wohnhäusern
- Analyse der topographischen Situation; Prüfung von Sichtschutz durch Relief, Waldgebiete oder andere Vertikalstrukturen

- Ermittlung kumulativer Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen

Für diese Einzelfallprüfung wurden die im betroffenen Raum bestehenden Wohnnutzungen im Rahmen einer Ortsbegehung auf die o.g. Kriterien abgeprüft. Dies wurde fotografisch dokumentiert und textlich beschrieben. Für Immissionspunkte, die so exponiert sind, dass deren Innenräume, die dem regelmäßigen Aufenthalt dienen oder deren Terrassen bzw. Aufenthaltsbereiche in Gärten in Richtung der geplanten WEA liegen, werden üblicherweise Fotomontagen angefertigt, die einen möglichst realistischen Eindruck der zukünftigen Situation liefern sollen.

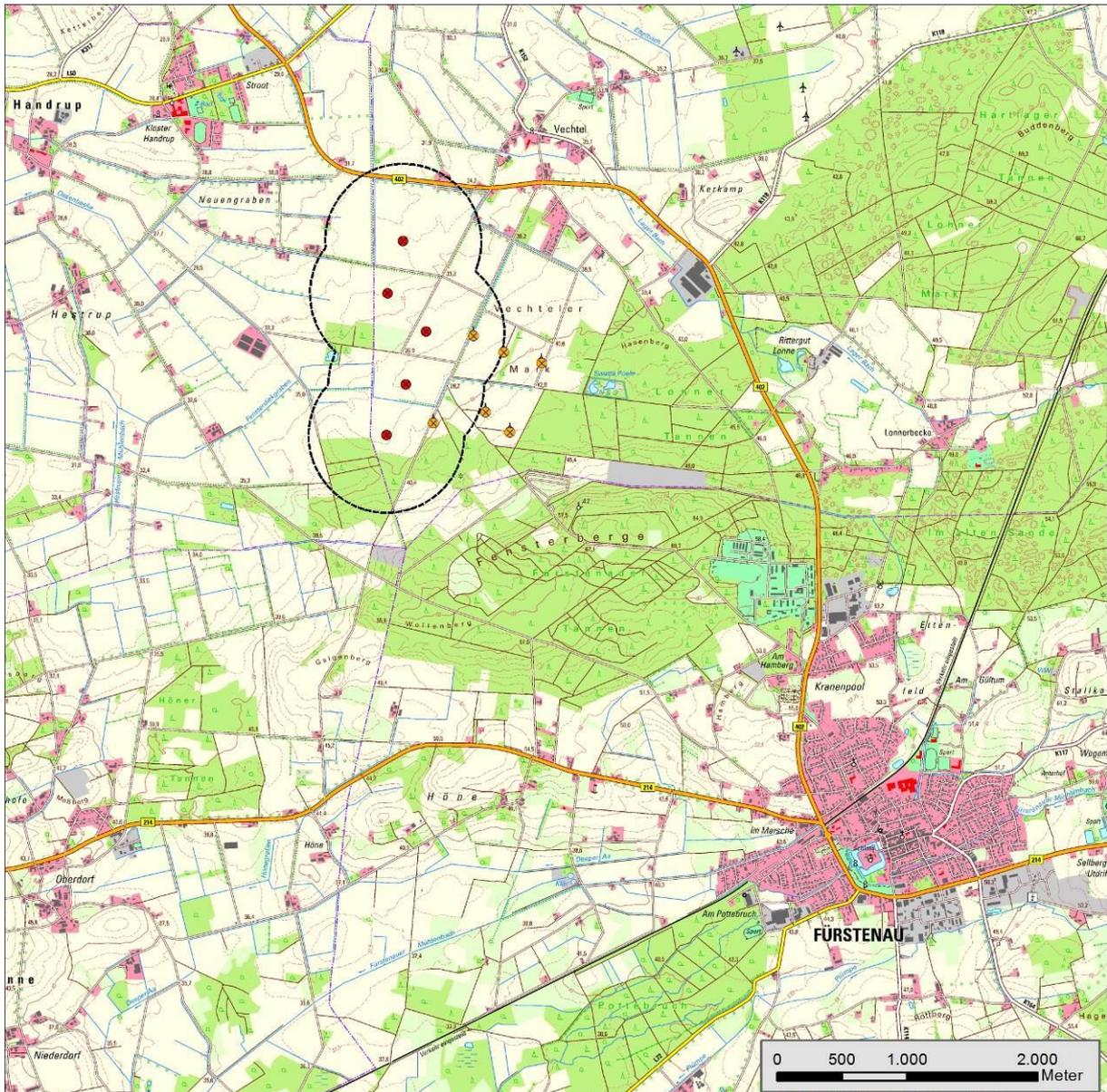


Abb. 1: Geplante und bestehende Standorte der WEA (schwarze Strichlinie: dreifache Anlagenhöhe)

Allgemeine Angaben zu den geplanten WEA in Bezug auf die o.g. Bewertungskriterien:

- Es sind keine stark exponierten Wohnhäuser vorhanden, so dass die Anfertigung von Fotomontagen zur Visualisierung kritischer Bedrängungssituationen nicht erforderlich ist.
- Das Relief ist nach Süden kaum merklich ansteigend. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen.

- Die Hauptwindrichtung liegt zwischen Südwest (ca. 225°) und Westsüdwest (ca. 240°).
- Südlich bzw. östlich der geplanten Anlagen sind bereits sechs WEA vorhanden, so dass zu prüfen ist, ob kumulative Wirkungen entstehen könnten (s. Kap. 3.1 – 3.3).
- Westlich der fünf geplanten Anlagenstandorte plant ein anderer Betreiber die Errichtung und den Betrieb von bis zu drei WEA (Gemeinde Handrup, Landkreis Emsland, s. Karte 1). Diese WEA weisen einen Mindestabstand von 1000 m zu den untersuchten Immissionspunkten auf und sind daher bei der Bewertung der Immissionspunkte im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung nicht relevant.

Abschließend erfolgt für die betroffenen Wohngebäude eine gutachterliche Einschätzung, ob Verstöße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot vorlägen, ob also eine erhebliche optische Beeinträchtigung entstünde oder nicht.

2 Ermittlung und Beschreibung der betroffenen Wohngebäude

Anhand der Standortkoordinaten und den Gesamthöhen der geplanten WEA lassen sich die betroffenen Wohngebäude, die in der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, ermitteln (vgl. Karte 1). Zu berücksichtigen sind die Gebäude, die im Verhältnis zur Gesamthöhe der jeweiligen WEA innerhalb des dreifachen Abstandes zur den WEA liegen. Bei entfernter liegenden Wohngebäuden wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Distanz keine optische Bedrängungssituation eintreten kann.

Tab. 1: Gesamthöhen der geplanten WEA

Nr.	Gesamthöhe	Zweifache Gesamthöhe	Dreifache Gesamthöhe
WEA 07 - 11	200,00 m	400,00 m	600,00 m

Siedlungsstruktur

Südöstlich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in ca. 4 km Entfernung zur WEA 11 die Ortschaft Fürstenau, ca. 1,5 km nach Nordosten liegt Vechtel. In der Umgebung zu den geplanten Anlagenstandorten sind ansonsten lediglich in geringer Dichte Einzelhäuser bzw. Einzelhöfe vorhanden.

In der Umgebung bis 400 m (zweifache Anlagenhöhe) befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen 400 und 600 m Entfernung sind drei Wohngebäude vorhanden.

Tab. 2: Wohngebäude bzw. Wohngrundstücksteile innerhalb der dreifachen Anlagengesamthöhe

Nr.	IP	Nächste WEA	Abstand Turm zu Wohnhaus
1	01	WEA 07	578 m
2	02	WEA 07	583 m
3	03	WEA 07	598 m

3 Beschreibung und Prüfung der Einzelobjekte

3.1 IP 01

Auf dem Grundstück befinden sich zwei direkt aneinandergrenzende Wohngebäude, die hinsichtlich ihrer Exposition und Ausgestaltung weitgehend ähnliche Eigenschaften besitzen und daher als ein Immissionspunkt behandelt werden (s. Abb. 2). Auf dem Grundstück findet auch gewerbliche Nutzung statt. Das östliche Wohnhaus liegt bereits außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius. Das westlich gelegene Wohnhaus befindet sich ca. 578 m nördlich der geplanten WEA 07. Ein weiteres möglicherweise zum Wohnen geeignetes Gebäude findet sich direkt an der südlichen Grundstücksgrenze zur B 402. Es besitzt allerdings keine Fenster und keine Gartenflächen in Richtung WEA 07. Da hier keine bedrängende Wirkung entstehen kann, wird das Gebäude nicht weiter betrachtet.

Objektbeschreibung:

Das Gesamtgrundstück umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha, von dem ca. 0,5 ha gewerblich genutzt werden. Auf dem Grundstück befinden sich neben den o. g. Wohnhäusern zwei große Wirtschaftsgebäude. Die beiden Wohngebäude besitzen jeweils ein Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss (s. Abb. 1). Aufenthaltsräume befinden sich vorwiegend im Erdgeschoss. Die Wohnzimmer zeigen in Richtung Süden. Vorgelagert befindet sich eine Rasenfläche. Zum Aufenthalt wird der mit Klinker befestigte Innenhof genutzt, wo auch Kinderspiel stattfindet.

Das Grundstück ist nach Süden hin durch einen dichten Hofbaumbestand und eine auf der südlichen Straßenseite befindliche Baum-Strauchhecke eingegrünt. Die Bäume haben eine Höhe zwischen 15 und 20 m. Auf der Südseite befindet sich auch die Hofzufahrt. Zur Straße hin ist teilweise ein Lärm- und Sichtschutzwall errichtet worden. Der nördliche Teil des Grundstücks wird gewerblich genutzt, ist daher voll versiegelt und bis auf eine Baumgruppe im Osten nicht begrünt.

Betroffenheit von Innen- und Außenräumen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Störungsempfindliche Wohnräume im Erd- und im Dachgeschoss zeigen nicht direkt in Richtung WEA 07, sondern sind ca. 45 Grad abgewandt. So würde die WEA 07 von den Innenräumen her nur in geringem Maße im Blickfeld liegen (s. Abb. 4). Die Aufenthaltsbereiche im Freien sind südexponiert, allerdings größtenteils durch vorgelagerte Gebäude zur Straße und damit auch zur WEA hin verschattet.

Sehr wirksam ist zudem die Sichtverschattung des überwiegend zum Aufenthalt genutzten Teils des Gartens und der Innenräume durch die Hofbäume sowie die Straßenbäume an der B 402 (s. Abb. 3). Dieser Grünbereich liegt zwischen der WEA 07 und den sensiblen Wohnnutzungen. Durch die geschlossene Baumsilhouette wäre die Anlage, auch im unbelaubten Zustand, verdeckt.

Kumulative Wirkungen von Vorbelastungen:

Windenergieanlagen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. In südlicher Richtung wurden bereits sechs WEA neueren Datums errichtet, die nächste Anlage ist ca. 1.250 m entfernt. Zudem sind die Anlagen durch die bestehende Sichtverschattung durch Bäume vom Wohngebäude und vom Garten aus nicht zu sehen, so dass kumulative Wirkungen hinsichtlich einer optischen Bedrängungssituation nicht zum Tragen kommen dürften. Visuelle Vorbelastungen, durch Freileitungstrassen bestehen nicht.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung hin ist die WEA 07 (Abstand 578 m) zu beurteilen.

Da die WEA in den nach Südost ausgerichteten störungsempfindlichen Wohnräumen auf Grund des nahe an den Wohngebäuden befindlichen Hofbaumbestandes nicht sichtbar wäre, kann hier eine Bedrängungswirkung sicher ausgeschlossen werden.

Auch die Aufenthaltsbereiche im Freien sind durch die Gehölzbestände verschattet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität der Freiräume auf der Südseite der Wohngebäude stellt die direkt am Grundstück entlangführende Bundesstraße 402 dar.

Gegen das Eintreten einer optischen Bedrängungswirkung spricht hier zudem die relativ große Entfernung zum Anlagenstandort (Abstand ca. 3-fache Anlagehöhe).

Minderungsmaßnahmen:

Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sind nicht notwendig.

Fazit:

Da die WEA 07 weder in den störungsempfindlichen Wohnräumen noch von den Aufenthaltsbereichen im Freien auf Grund des vorhandenen Hofbaumbestandes sichtbar wäre, kann hier eine Bedrängungswirkung sicher ausgeschlossen werden.



Abb. 1: IP 01 – Wohngebäude, Ansicht aus Süden von der B 402



Abb. 3: IP 01 – Wohngebäude mit Hofbaumbestand und Straßenbäumen an der B 402

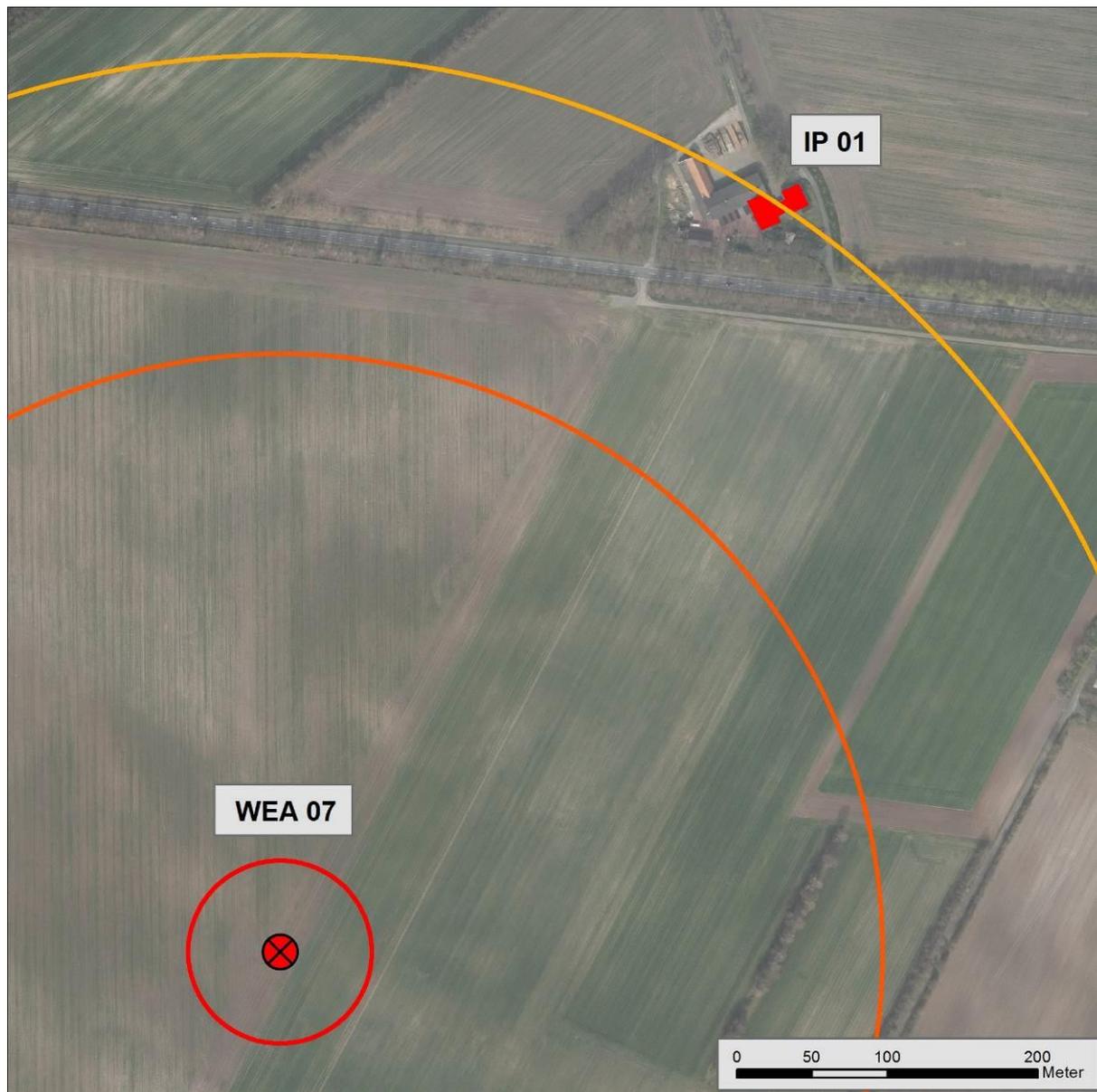


Abb. 4: IP 01 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort
(gelber Radius = 3-fache Anlagenhöhe – 600m Abstand von WEA 07)

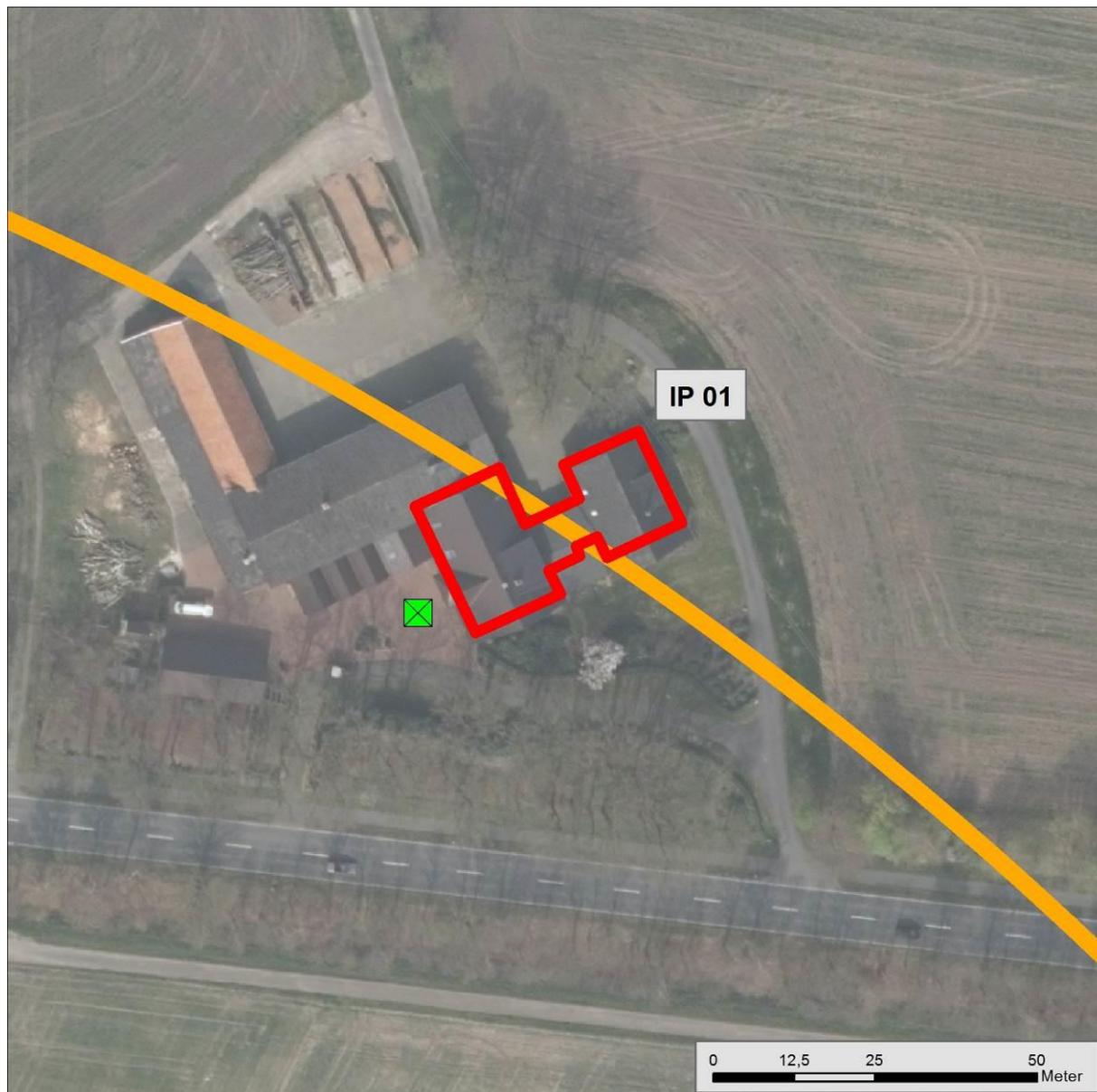


Abb. 5: IP 01 – Lageplan Grundstück und Gebäude (grünes Symbol: Aufenthaltsbereich)

3.2 IP 02

Objektbeschreibung:

Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 2.500 m², von dem ein Großteil als Rasenfläche hergerichtet ist und als Abstellfläche für PKW etc. genutzt wird. Auf dem Grundstück befinden sich ein zweistöckiges Wohnhaus mit einem nach Westen vorgelagerten eingeschossigen Anbau und zwei größere ebenfalls eingeschossige Schuppen (s. Abb. 6). Das Wohngebäude steht auf der westlichen Grundstückshälfte. Wohnräume sind sich im Erdgeschoss von Anbau und Altgebäude sowie im Obergeschoss des Altgebäudes. Die Fenster der Wohnnutzungen im Altgebäude zeigen bis auf eines nach Südosten. Die Fenster des Anbaus sind nach Nordwesten ausgerichtet.

Das Grundstück ist im Westen und Süden von kleineren Straßen eingefasst. Es wird außer nach Norden durch randliche Baumreihen eingegrünt. Die Höhe der Bäume liegt zwischen 8 m und 15 m. Der Garten liegt in Richtung Osten und Nordosten, wobei eine intensivere gärtnerische Nutzung nicht erkennbar ist, da mehrere Fahrzeuge auf der Rasenfläche längerfristig gelagert werden. Nach Westen hin wird der Garten zudem durch eine ca. 4 m hohe Thujahecke vor einer Einsehbarkeit von der Straße aus geschützt. Die geklinkerte Auffahrt mit PKW-Stellflächen zeigt nach Westen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine ebenfalls eine ca. 12 -15 m hohe geschlossene Baum-Strauchreihe.



Abb. 6: IP 02 – Wohngebäude (hinter Schuppen), Ansicht aus Südwesten

Betroffenheit von Innen- und Außenräumen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Die störungsempfindlichen Wohnräume im Erdgeschoss sind durch ihre nordwestliche Ausrichtung der WEA 07 nicht zugewandt. Ein ca. 15 m langer und 3 m hoher Schuppen liegt zudem in der Sichtachse, so dass die Anlage vom Inneren des Gebäudes nicht sichtbar sein würde. Auch aus dem Zimmer im Obergeschoss des Altgebäudes, dessen Fenster ebenfalls nach NW zeigt (s. Abb. 7), wäre

die WEA nicht sichtbar. In Richtung SW ist kein Fenster ausgerichtet, so dass bezüglich der Innenräume keine Betroffenheit erkennbar ist.

Der Garten ist auf der zur Anlage exponierten Seite des Wohnhauses nicht zum Aufenthalt vorgesehen. Der Aufenthaltsbereich ist auf der entgegengesetzten Seite, so dass die Gebäude sichtverschattend wirken.

Die Einfriedung des Grundstücks mit mittelgroßen Bäumen trägt zur Sichtverschattung in Richtung der WEA 07 wesentlich bei.

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 240°, was einer westsüdwestlichen Ausrichtung entspricht. Die Rotorblätter der WEA 07 wären vom Wohngebäude aus, soweit eine Sichtbarkeit gegeben ist, zumeist vollflächig wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist eher flach, nach Süden steigt es zum Lehmberg sowie zum Fensterberge um ca. 10 m an. Für die WEA 07 entsteht daher keine exponierte Situation. Die Feldflur ist in diesem Bereich nur gering gegliedert und durch große Ackerschläge charakterisiert. Sichtverstellend wirkt eine zwischen Wohngebäude und Anlagenstandort vorhandene Gehölzreihe entlang der Straße Feldkamp.

Kumulative Wirkungen von Vorbelastungen:

Windenergieanlagen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. In südlicher Richtung wurden bereits sechs WEA neueren Datums errichtet, die nächste Anlage ist 900 m entfernt. Zudem sind die Anlagen vom Wohngebäude und vom Garten aus nicht zu sehen, so dass kumulative Wirkungen hinsichtlich einer optischen Bedrängungssituation nicht zum Tragen kommen dürften. Visuelle Vorbelastungen, durch Freileitungstrassen bestehen nicht.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung hin wird die WEA 07 (Abstand 583 m) beurteilt.

Die Anlage wäre in den störungsempfindlichen Wohnräumen im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss des Wohnhauses nicht sichtbar. Gegen das Eintreten einer optischen Bedrängungswirkung sprechen hier zudem die relativ große Entfernung zum Anlagenstandort (Abstand ca. 3-fache Anlagehöhe zum Wohnhaus) und die partielle Verstellung der WEA durch ein Nebengebäude und geschlossene Gehölzreihen. Daher ist das Entstehen einer bedrängenden Situation in den Wohnräumen ausgeschlossen.

Der Aufenthaltsbereich des Gartens liegt auf der entgegengesetzten Seite des Wohnhauses, so dass die Gebäude sichtverschattend wirken. Die Einfriedung des Grundstücks mit Bäumen trägt zur Sichtverschattung des übrigen Grundstücks in Richtung der WEA 07 bei. Der östliche Teil des Gartens liegt bereits außerhalb des 3-fachen Anlagenhöhenradius. Daher ist auch für die zur Freizeitnutzung vorgesehenen Grundstücksbereiche nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Minderungsmaßnahmen:

Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sind nicht notwendig.

Fazit:

Da die WEA 07 weder in den störungsempfindlichen Wohnräumen noch von den Aufenthaltsbereichen im Freien sichtbar wäre, kann hier eine optische Bedrängungswirkung sicher ausgeschlossen werden.



Abb. 7: IP 02 – Wohngebäude, Ansicht von Westen



Abb. 8: IP 02 – Lageplan Grundstück und Gebäude

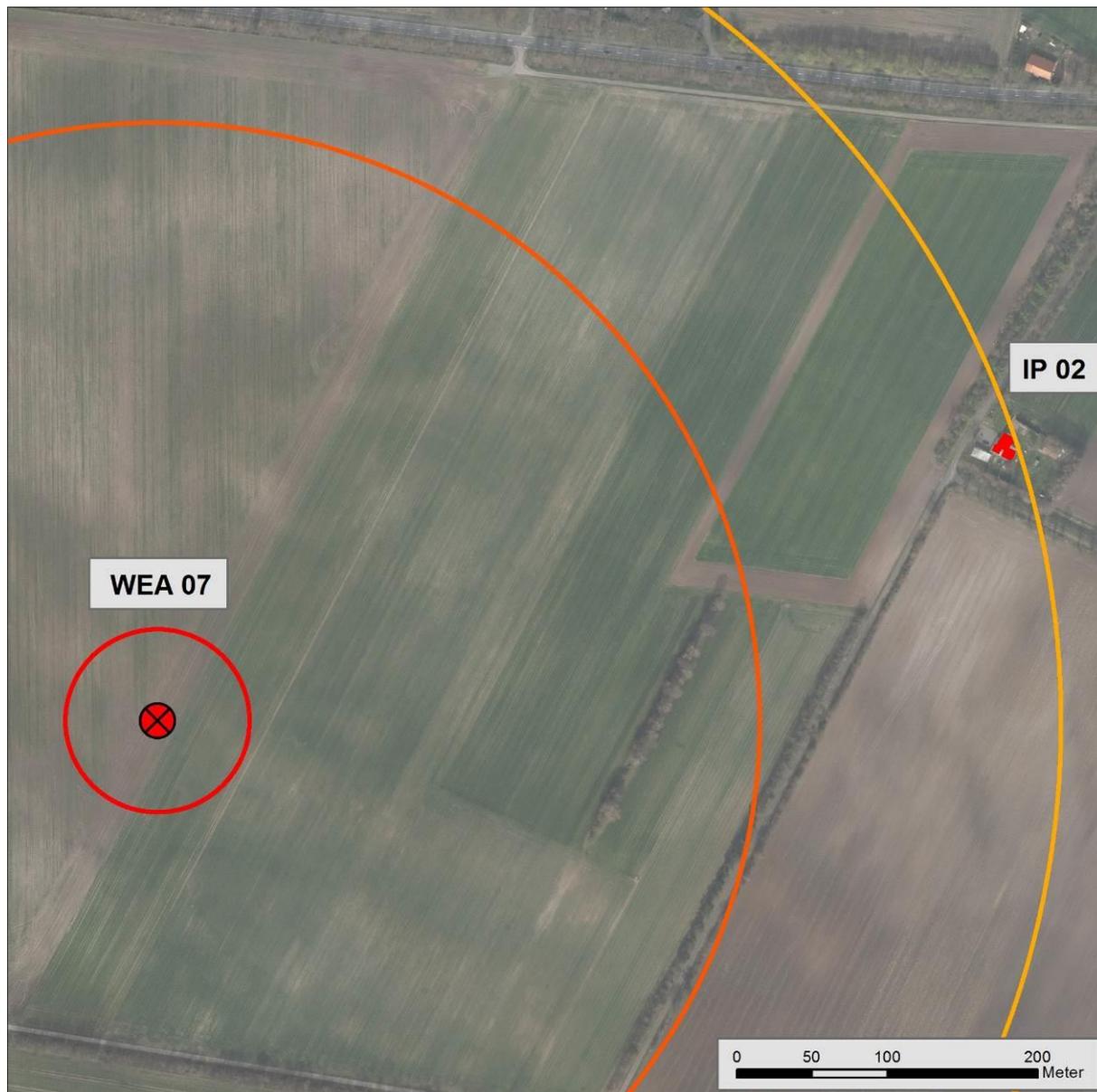


Abb. 9: IP 02 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort
(gelber Radius = 3-fache Anlagenhöhe – 600m Abstand von WEA 07)

3.3 IP 03

Objektbeschreibung:

Das Wohngebäude befindet sich 598 m westlich der geplanten WEA 07. Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 3.800 m². Der größte Anteil ist als Rasenfläche angelegt, ein weiterer asphaltiert und als Fahrweg bzw. Lager- und Rangierfläche erschlossen. Ein größerer Anbau am südlichen Teil des Hauptgebäudes sowie ein Wirtschaftsgebäude im Südosten des Grundstücks ergänzen den nach Norden liegenden Wohntrakt.

Das Haus besitzt ein Vollgeschoss sowie ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss (s. Abb. 11). Wohnräume befinden sich vorwiegend im Erdgeschoss. In Richtung Osten zeigt eine kleinere Dachgaube. Das Wohnzimmer hat seine Fenster in Richtung Norden und Westen. Vor dem Wohnzimmer befindet sich eine nach Westen gerichtete Terrasse. Die Rasenfläche scheint nicht zum Aufenthalt genutzt zu werden, sie ist ungegliedert und durch eine niedrige monotone immergrüne Abpflanzung aus Kirschlorbeer eingefasst.

Das Grundstück wird nach Osten von einer hohen kompakten Baumreihe (vorwiegend Eichen) eingefasst. Nach Süden schließt ein ca. 30 x 80 m großer älterer Gehölzbestand an, der ebenfalls aus großen Eichen, Birken und weiteren Laubbaumarten besteht. Die westliche Grundstücksgrenze wird durch eine Birkenreihe markiert. Einzelne verteilt stehende Nadelgehölze und Sträucher bilden eine immergrüne Grundstruktur. Die ca. 300 m lange Hofzufahrt wird von einem Graben gesäumt.



Abb. 10: IP 03 – Wohngebäude, Ansicht aus Westen

Betroffenheit von Innen- und Außenräumen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Teile der störungsempfindlichen Wohnräume im Erdgeschoss sind durch ihre Ausrichtung nach Osten der WEA 07 zugewandt. Die Anlage wäre vom Inneren des Gebäudes wegen der hohen und kompakt angeordneten Baumreihe allerdings nur in geringem Maße und vorwiegend in der laubfreien Jahreszeit sichtbar. Die nach Norden und Westen gerichteten Zimmer im Erdgeschoss liegen nicht in Blickrichtung auf die WEA 07.

Die ostexponierten Zimmer im Dachgeschoss werden ebenfalls durch die nahe Baumreihe teilweise verschattet. Es ist aber möglich, dass Teile des Rotors der WEA 07 (insbesondere in der laubfreien Zeit) sichtbar wären. Da bei waagrechttem Blick durch die betroffenen Fenster die Gehölzkulisse den Blick auf die WEA vermutlich größtenteils verstellen würde, wären vorwiegend fensternahe Raumteile betroffen.

Auf Grund der Sichtverschattung des zum Aufenthalt genutzten Teils des Gartens durch das Gebäude würde die WEA 07 von der Terrasse aus nicht sichtbar sein, so dass die Aufenthaltsqualität bzw. die Erholungseignung hier nicht erheblich beeinträchtigt wäre. Vom nördlichen Teil des Gartens wäre die WEA in Teilen sichtbar.

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 240°, was einer westsüdwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Gebäude aus vorwiegend in Schrägansicht wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist eher flach, nach Süden steigt es zum Lehmburg sowie zum Fensterberge um ca. 10 m an. Für die WEA 07 entsteht daher keine exponierte Situation. Die Feldflur ist in diesem Bereich nur gering gegliedert und durch große Ackerschläge charakterisiert. Sichtverstellend wirkt eine zwischen Wohngebäude und Anlagenstandort vorhandene Gehölzreihe entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

Kumulative Wirkungen von Vorbelastungen:

Windenergieanlagen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. In südöstlicher Richtung wurden bereits sechs WEA neueren Datums errichtet, die nächste Anlage ist allerdings fast 1,5 km entfernt, so dass kumulative Wirkungen hinsichtlich einer optischen Bedrängungssituation nicht zum Tragen kommen dürften. Auch andere visuelle Vorbelastungen, wie z. B. Freileitungstrassen, bestehen nicht.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung hin wird die WEA 07 (Abstand 598 m) beurteilt.

Die Anlage wäre in den störungsempfindlichen Wohnräumen im Erdgeschoss des Wohnhauses nicht bzw. nach Osten in geringem Maße sichtbar. Die ostexponierten Zimmer im Dachgeschoss werden teilweise verschattet. Da die Gehölzkulisse den Blick auf die WEA vermutlich größtenteils verstellen würde, wären lediglich fensternahe Raumteile betroffen.

Gegen das Eintreten einer optischen Bedrängungswirkung sprechen hier die relativ große Entfernung zum Anlagenstandort (Abstand ca. 3-fache Anlagehöhe zum Wohnhaus) und die partielle Verstellung der WEA durch eine geschlossene Gehölzreihe. Daher ist das Entstehen einer bedrängenden Situation in den Wohnräumen unwahrscheinlich.

Der Aufenthaltsbereich des Gartens liegt auf der entgegengesetzten Seite des Wohnhauses, so dass die Gebäude sichtsverschattend wirken. Die Einfriedung des Grundstücks mit Bäumen trägt zur partiel-

len Sichtverschattung des übrigen Grundstücks in Richtung der WEA 07 bei. Das Wohnhaus und die Aufenthaltsbereiche des Gartens liegen bereits überwiegend außerhalb des 3-fachen Anlagenhöhenradius. Daher ist auch für die zur Freizeitnutzung vorgesehenen Grundstücksbereiche nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Minderungsmaßnahmen:

Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sind nicht notwendig.

Fazit:

Da die WEA 07 von den störungsempfindlichen Wohnräumen aus nur eingeschränkt bzw. gar nicht sichtbar sein würde, ist für die relevanten Innenräume die Entstehung einer optischen Bedrängungssituation nicht anzunehmen. Von den wichtigen Aufenthaltsbereichen im Freien wäre die WEA 07 ebenfalls nicht sichtbar, weshalb auch hier keine optische Bedrängungswirkung zu erwarten ist.



Abb. 11: IP 03 – Ausrichtung von Terrasse, Eingang und Aufenthaltsbereichen nach Westen



Abb. 12: IP 03 – Anordnung der Gebäude und der sichtverstellenden Baumreihen von Norden aus

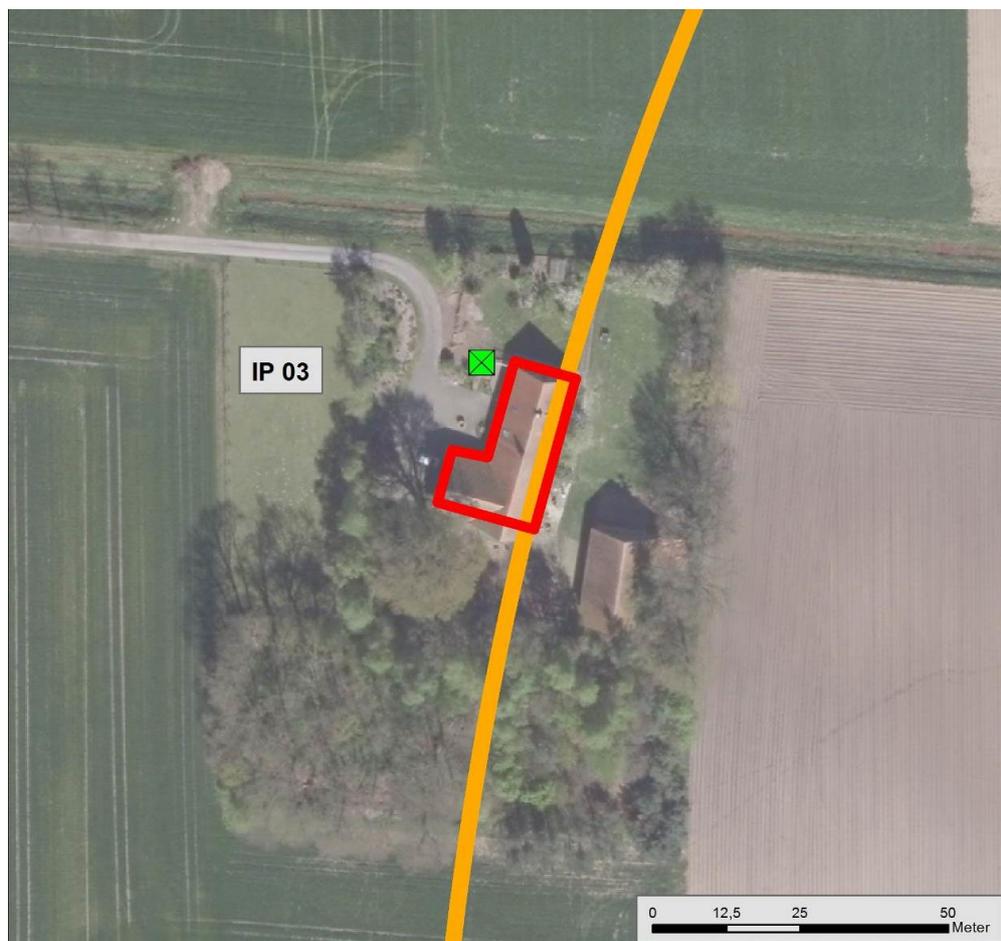


Abb. 13: IP 03 – Lageplan Grundstücke und Gebäude

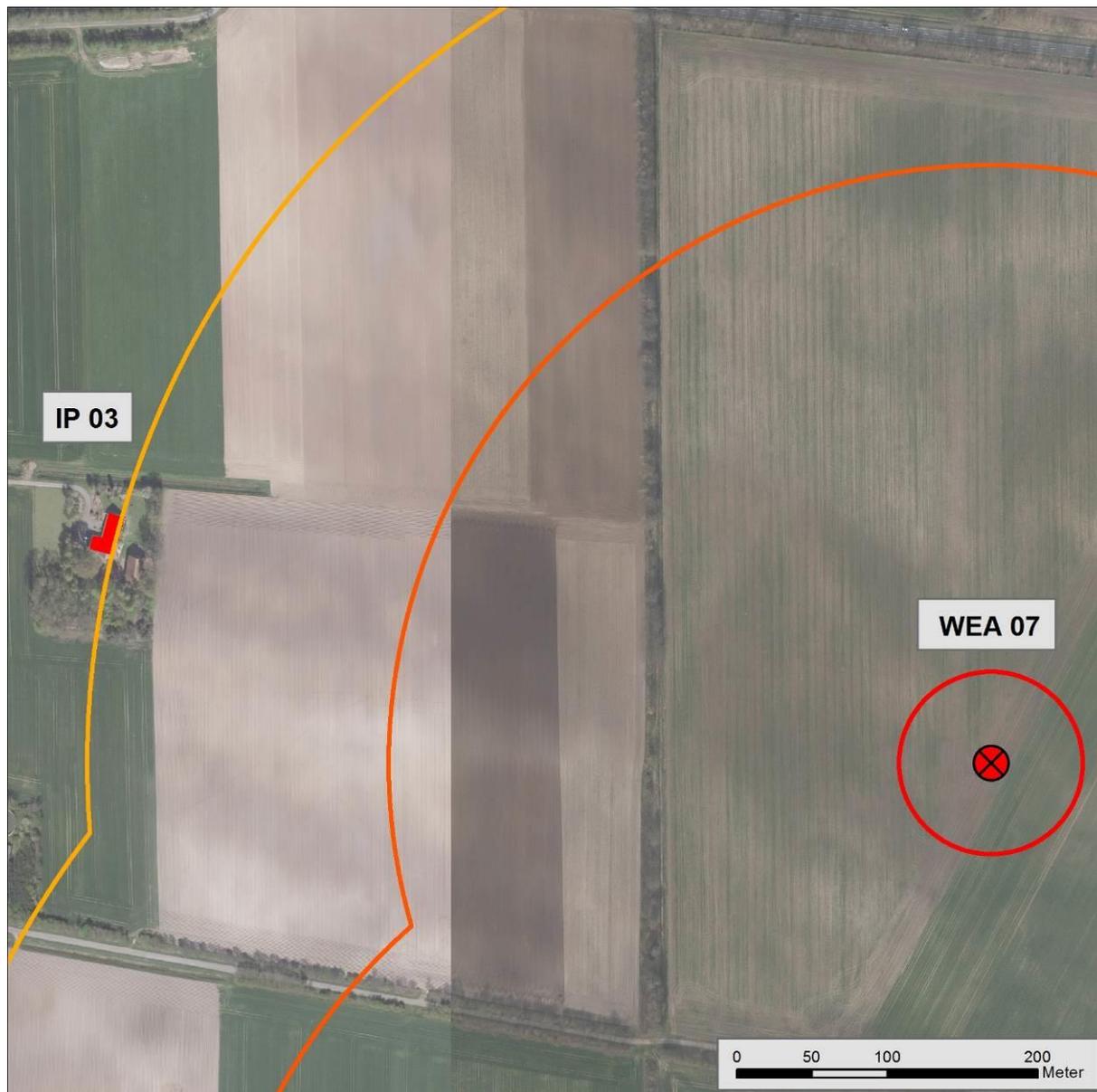


Abb. 14: IP 03 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort
(gelber Radius = 3-fache Anlagenhöhe – 600m Abstand von WEA 07)

4 Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co.KG stellt einen Bauantrag zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der geplanten Vorrangfläche Nr. 13 „Swatte Poele“ in der Samtgemeinde Fürstenu, Gemeinde Bippen.

Anlagentyp: Senvion M 122 NES, 3.2 MW

Nabenhöhe: 139 m

Rotordurchmesser: 122 m

Gesamthöhe: 200,00 m

Nennleistung: 3.200 kW

Tageskennzeichnung: Rotorblattspitzen je 6 m rot-weiß-rot sowie rote Streifen an Gondel und Turm

Zu den beizubringenden Unterlagen zählt eine Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird untersucht, ob das geplante Vorhaben den Anforderungen des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, genügt, da bei Unterschreitung bestimmter Abstände eine sog. „rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung“ ausgeht. Die Vorgabe dazu entstammt dem WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN (Stand 24.02.2016). Der Erlass bezieht sich dabei auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 B 72.06; Az.: 4 B 36.10) sowie des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalens vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05).

Die Genehmigungsbehörde legt diese nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Einzelfallprüfung zu Grunde:

- Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Innen- und Außenräumen, die regelmäßig dem Aufenthalt dienen (Wohnzimmer, Terrassen und andere Aufenthaltsbereiche) durch Blickachsen zu WEA
- Ermittlung der bestehenden bzw. in zumutbarer Weise herstellbaren Abschirmung der Wohngrundstücke zu den Anlagen
- Ermittlung der Hauptwindrichtung und damit der Stellung der Rotoren zu den Wohnhäusern
- Analyse der topographischen Situation; Prüfung von Sichtschutz durch Relief, Waldgebiete oder andere Vertikalstrukturen
- Ermittlung kumulativer Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen

Allgemeine Angaben für die Vorrangfläche in Bezug auf die o.g. Bewertungskriterien:

- Es sind keine stark exponierten Wohnhäuser vorhanden, so dass die Anfertigung von Fotomontagen zur Visualisierung kritischer Bedrängungssituationen nicht erforderlich ist.
- Das Relief ist nach Süden kaum merklich ansteigend. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen.
- Die Hauptwindrichtung liegt zwischen Südwest (ca. 225°) und Westsüdwest (ca. 240°).
- Südlich bzw. östlich der geplanten Anlagen sind bereits sechs WEA vorhanden, so dass zu prüfen ist, ob kumulative Wirkungen entstehen könnten.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die im betroffenen Raum bestehenden drei Wohnnutzungen auf Grundlage von Ortsbegehungen auf die o.g. Kriterien abgeprüft. Dies wurde fotografisch dokumentiert und textlich beschrieben. Für das betroffene Wohngebäude erfolgte anhand einer Sicht-

barkeitsanalyse eine gutachterliche Einschätzung, ob ein Verstoß gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegen könnte, ob also eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Wohnsituation entstehen kann.

In der Umgebung bis 400 m (zweifache Anlagenhöhe) befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen 400 und 600 m Entfernung sind folgende drei Wohnnutzungen vorzufinden:

Wohngebäude bzw. Wohngrundstücksteile innerhalb der dreifachen Anlagengesamthöhe

Nr.	IP	Nächste WEA	Abstand Turm zu Wohnhaus
1	01	WEA 07	578 m
2	02	WEA 07	583 m
3	03	WEA 07	598 m

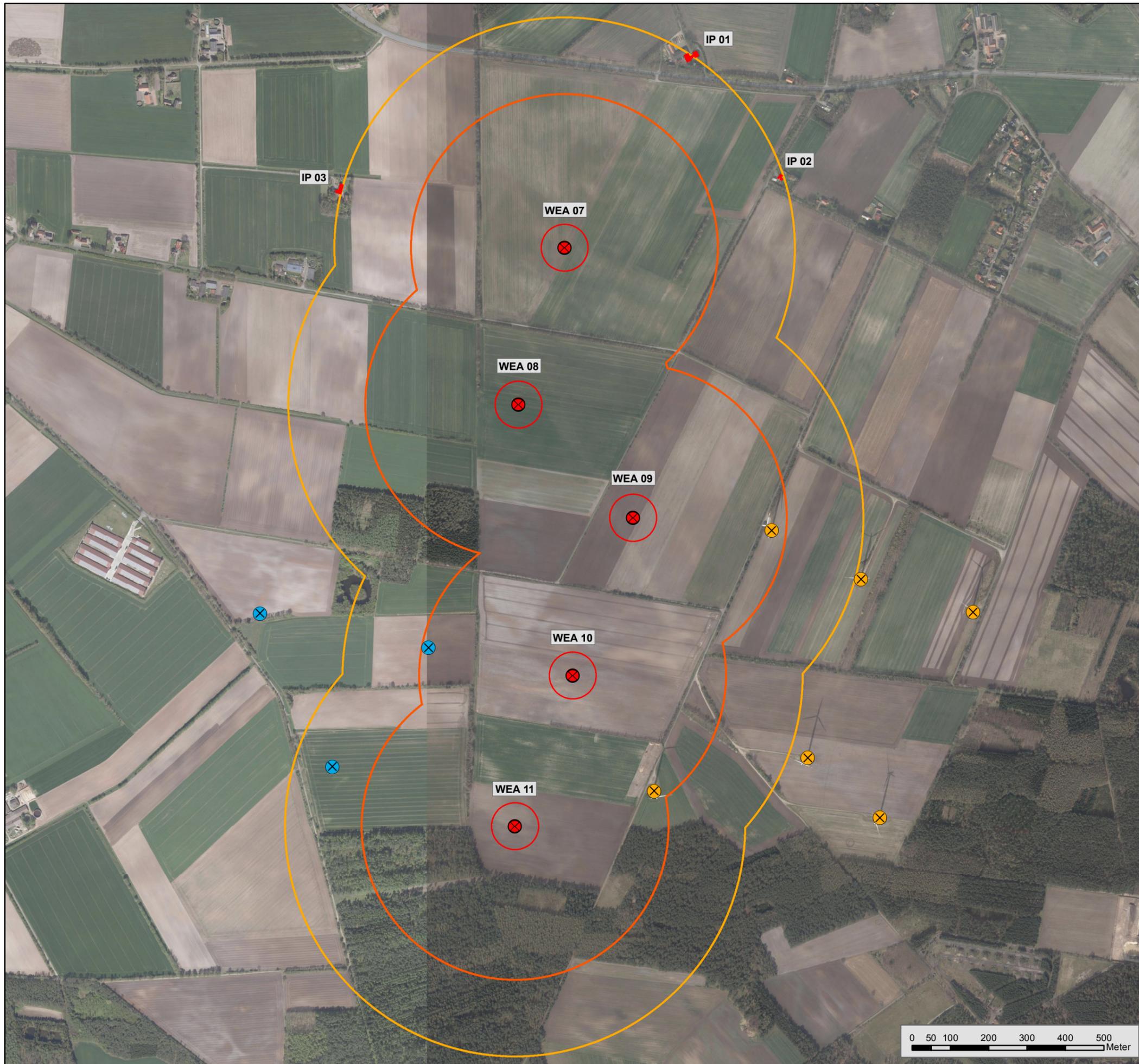
Ergebnis:

Die vorliegende Untersuchung ergab, dass, ausgehend von o. g. Bewertungsgrundsätzen, nach gutachterlicher Einschätzung von den geplanten Windenergieanlagen **keine optisch bedrängende Wirkung** im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

5 Quellenverzeichnis

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2006): Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich.

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). - Gemeinsamer Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI vom 24.02.2016 (MU-52-29211/1/300).



Neubau von fünf Windenergieanlagen in Bippin, Landkreis Osnabrück (Fläche 13 - Swatte Poele)

Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung
von Wohnbebauung im Außenbereich
- Prüfrelevante Wohngebäude -

 Standorte der geplanten Windenergieanlagen
(Anlagentyp Servion M122 NES, 3.2)
(Gesamthöhe: 200 m, Rotordurchmesser: 122 m,
Nabenhöhe: 139 m)

 Lage der prüfrelevanten Wohngebäude

 Untersuchungsraum bis zweifache Anlagenhöhe
(0 - 400 m Distanz zu WEA)

Prüfrelevante Wohngebäude:
- keine Wohngebäude vorhanden

 Untersuchungsraum zwei- bis dreifache Anlagenhöhe
(400 - 600 m Distanz zu WEA)

Prüfrelevante Wohngebäude:
IP 01
IP 02
IP 03

Vorbelastung

-  Bestehende Windenergieanlagen
-  Sonstige Planung von Windenergieanlagen

Windkraft Swatte Poele
GmbH & Co.KG
Dorfstr. 14
49626 Bippin

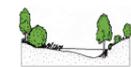
Neubau von fünf Windenergieanlagen
in der Gemeinde Bippin, Landkreis Osnabrück
(Fläche 13 - Swatte Poele)

Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung
von Wohnbebauung im Außenbereich

Dense & Lorenz GbR

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1
49074 Osnabrück



fon 0541 / 27233
fax 0541 / 260902



Kartengrundlage: 

Maßstab 1 : 10.000

Karte 1

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung 2015

Datum: 05-03-2016
Zeichen: Lo

Prüfrelevante
Wohngebäude

0 50 100 200 300 400 500
Meter